



## DER WEG ZUM DESIGNSCHUTZ Vortrag Dr. Torggler 24.11.21

1

## KONTAKTDATEN

Patentanwälte Torggler & Hofinger

Dr. Paul Torggler

INNSBRUCK

[www.th-patent.at](http://www.th-patent.at)

[office@th-patent.at](mailto:office@th-patent.at)

Tel 0043 512 583402

2

## Geschmacksmuster Schutz des Aussehens von Erzeugnissen

- Keine Relevanz wie etwas schmeckt
- Keine Relevanz wie „gut“ der Geschmack, also die Ästhetik eines Designs, ist
- Nicht mit Gebrauchsmuster für technische Erfindungen verwechseln!

3

## Beispiele 1



Produktverpackungen  
RCD 000785522-0001



Ein Erzeugnis bzw. ein  
Satz von Erzeugnissen  
RCD 000465679-0016



Zusammengesetzte  
Erzeugnisse  
RCD 000408166-0001



Teile von Erzeugnissen  
RCD 229752-0001

4

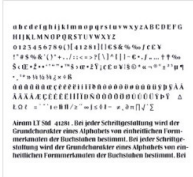
## Beispiele 2



Logos  
RCD 000754098-0001



Computersymbole  
RCD 000600184-0008



Schrifttypen  
RCD 000108584-0001

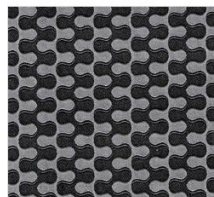


Zeichnungen und Kunstwerke  
RCD 000569868-0001

## Beispiele 3



Aufmachungen  
RCD 000521760-0001



Verzierungen  
RCD 000614656-0002



Web-Design  
RCD 001100598-0009



Karten  
RCD 000197405-0001

## **Das europäische Gemeinschaftsgeschmacksmuster (kurz: EU-Muster)**

7

## **Gesetzliche Grundlage**

Verordnung über das  
Gemeinschaftsgeschmacksmuster (EG) Nr.  
6/2002 (GGV) mit Durchführungs-VO (GGDV),  
in Kraft seit 6. März 2002, Anmeldungen  
möglich seit 1. April 2003

8

## Schutzvoraussetzungen

- Neuheit
- Eigenart („Designhöhe“)
- Bestimmte Musterteile bzw. Merkmale sind **nicht** schutzfähig (rein technisch bedingte Teile, normal nicht sichtbare Teile).

9

## Neuheit

- Ein Muster gilt als **neu**, wenn der „EU-Öffentlichkeit“ vor dem Prioritätstag kein identisches Muster zugänglich gemacht worden ist.
- **1 Jahr Schonfrist** für „eigene“ Veröffentlichungen
- Keine Schonfrist für nicht-registriertes EU-Muster

10

## Neuheit II

- Der Öffentlichkeit zugänglich ist „alles“ - es sei denn, dass dies den im EWR tätigen Fachkreisen des betreffenden Sektors im normalen Geschäftsverlauf nicht vor dem Tag der Anmeldung bzw. Prioritätstag bekannt sein konnte (relative Neuheit).
- Neuheitsschädlich sind beispielsweise:
  - Hotelvorbau bei Messe in China
  - Alles was im „Kulturkreis“ USA passiert (LG Frankfurt), jedenfalls Messen in USA (OHIM)
  - Musterregistrierungen großer Länder
  - US (Design) Patents

11

## Eigenart

- Ein Muster hat **Eigenart**, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim **informierten Benutzer** hervorruft, von dem **Gesamteindruck unterscheidet**, den ein älteres anderes Muster bei diesem Benutzer hervorruft.
- Bei der Beurteilung der Eigenart wird der Grad der **Gestaltungsfreiheit** bei der Entwicklung des Musters **berücksichtigt**.

12

## Erfordernis nicht nur „technisch“

- Kein Schutz an Merkmalen, die „ausschließlich“ durch technische Funktion bedingt sind.
- Objektive Motivation des Entwerfers: Waren es primär Designüberlegungen?
- Gibt es „Designalternativen?“

13

## Sichtbarkeitserfordernis

- Neuheit und Eigenart nur an sichtbaren Teilen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch
- Als Bauelement eines KOMPLEXEN ERZEUGNISSES (mehrere Bauelemente, die sich ersetzen lassen: Wurstverpackung ja, Hauswand nein) Artikel 3 GG

14

## Muster und Marken



SUPER-WOOD

Muster:

- Kein Ausschluss für beschreibende Angaben.
- Aber Achtung: Neuheit erforderlich!

15

## Muster und Patente



Muster sind ideale Ergänzung für technische Schutzrechte (Patente) bis hin zum Ersatz derselben.

16



## Die Musteranmeldung I

Die wesentlichen Angaben sind:

1. Der Anmelder (natürliche oder juristische Person)
2. Die Musterabbildung(en) (Fotos, Zeichnungen)
3. Die Erzeugnisse, für die das Muster gelten soll (geordnet nach Klassen der Klassifikationen von Locarno)
4. Gebühreuzahlung

17

## Die Musteranmeldung II

Die Musteranmeldung muss beim Amt

**EUIPO**

in Alicante eingereicht werden. Das geht online.

18

## Bildersprache

- **Technische Erfindungen** definiert man in Patenten mit **Worten** (Patentansprüche)
- Das **Aussehen von Erzeugnissen** definiert man in Geschmacksmustern (fast nur) mit **Bildern** (Musterabbildungen).

19

## Auswahl der Musterabbildungen (Grundlegendes)

1. Die Musterabbildungen müssen detailliert sein, damit das Muster neu ist.
2. Die Musterabbildungen dürfen nicht zu detailliert sein, damit der Schutz gut ist.

## Ausweg aus diesem Dilemma?

20

## Auswahl der Musterabbildungen

### Sammelmuster nutzen!

- Kostengünstige Möglichkeit mehrere Muster in einer Anmeldung anzumelden
- Mehrere Muster in verschiedenen Detailstufen für ein und dasselbe Erzeugnis
- Mehrere Muster für verschiedene Varianten

21

## Schutz von Teilen

- Schutz von Teilen ist möglich, aber ein registriertes Muster schützt keine Teile desselben
- **ACHTUNG!** Dennoch Schutz von Teilen für einen Gegner möglich über
  - nicht registriertes EU-Muster
  - UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb)
  - UrhG (Urheberrechtsgesetz)

22

## **Wie schütze ich einen Teil eines Erzeugnisses? Welche Darstellungsarten gibt es? (Teil 1)**

- Darstellung der schützenden Teile mit ausgezogenen Linien.
- Darstellung der nicht geschützten Teile in gestrichelten Linien, kombiniert mit einer Beschreibung, dass die gestrichelten Linien nicht vom Schutz umfasst sind, bzw. sich das Muster nur auf die ausgezogenen Linien bezieht.

23

## **Wie schütze ich einen Teil eines Erzeugnisses? Welche Darstellungsarten gibt es? (Teil 2)**

- Einfärben der zu schützenden Teile oder Einkreisen der zu schützenden Teile zusammen mit einer Beschreibung, dass sich der Schutz auf die eingekreisten bzw. eingefärbten Teile bezieht, wiederum kombiniert mit einer entsprechenden Beschreibung.
- Die obigen Darstellungen für Teile sind jedenfalls beim EU-Muster in Alicante zulässig.

24

## Auswahl der Musterabbildungen (Breiter Schutz)

- Nur eine Ansicht
- Verwendung von schwarz-weißen Strichzeichnungen
- Schutz von Teilen
  - Verwendung von strichlierten Linien für Nichtgeschütztes
  - Darstellung von den Teilen alleine

25

## Auswahl der Musterabbildungen (Hohe Rechtsbeständigkeit)

- Sechs Ansichten plus Perspektive
- Details vergrößert darstellen
- Verwendung von farbigen Renderings und Fotos
- Eventuell Schutz von mehreren Stellungen oder Bewegungsabläufen

26

## Relevanz der ERZEUGNISANGABE

- Nicht für Neuheit und Schutzzumfang relevant (sagt der Europäische Gerichtshof)
- Aber doch eventuell für „Eigenart“ wegen dem informierten Benutzer
- Auch bei „Sichtbarkeit“ und „technischer Bedingtheit“ wohl schon relevant.
- Jedenfalls als Kriterium für Sammelmuster. Alle Muster müssen in selber Hauptklasse sein!

27

## Geheimmuster

- Aufschub bis 30 Monate (EU-Muster)
- Rechtsdurchsetzung vor Veröffentlichung, wie nicht registrierte EU-Muster
- Internationales Muster auch 30 Monate Aufschub
- Sonstiges Ausland: Aufschub durch Prioritätsbeanspruchung und „Trödeln“ mit Nachreichungen

28

## Musteranmeldeverfahren

- Die Musteranmeldung für ein EU-Muster ist beim EUIPO in Alicante (online) einzureichen.
- Es erfolgt nur eine Prüfung auf Formalerfordernisse, und ob überhaupt ein Muster vorliegt.
- Keine Prüfung auf Neuheit.
- Keine Prüfung auf Eigenart.
- Keine Prüfung auf Anspruch des Anmelders.
- Kostengünstige Sammelanmeldung für mehrere Muster in der gleichen Hauptklasse der Erzeugnisse

29

## Nichtigerklärung (Vorbemerkungen)

- EU-Muster werden im Prüfungsverfahren nicht auf die wesentlichen Schutzvoraussetzungen, insbesondere nicht auf Neuheit und Eigenheit geprüft.
- Andererseits sind diese Voraussetzungen für die Rechtsbeständigkeit nötig.
- Die Rechtsbeständigkeit kann in einem Nichtigkeitsverfahren geprüft werden.

30

## Nichtigkeitsgründe I

- Es liegt kein Muster vor
- Ein Muster ist die Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teiles davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, der Oberflächenstruktur und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt.

31

## Nichtigkeitsgründe II

- Mangelnde Neuheit
- Mangelnde Eigenart
- Muster darf nicht rein technisch bedingt sein
- Verstoß gegen die öffentliche Ordnung
- Verstoß gegen die guten Sitten

32



## Nichtigkeitsgründe III

- Verstoß gegen das Doppelschutzverbot:
- Das Doppelschutzverbot besagt, dass ein Muster vom Musterschutz ausgeschlossen ist, wenn es mit einem früheren Muster kollidiert, das zwar nach dem angegriffenen Muster veröffentlicht, aber einen älteren Zeitrang genießt.
- Nur der Inhaber des älteren Musters kann diesen Nichtigkeitsgrund geltend machen.

33

## Nichtigkeitsgründe IV

- Das jüngere EU-Muster verwendet ein Zeichen mit Unterscheidungskraft (**Marke**) und dem Zeicheninhaber ist es möglich, die Verwendung zu untersagen.
- Das Geschmacksmuster stellt eine unerlaubte Verwendung eines Werkes dar, das nach dem **Urheberrecht** eines Mitgliedsstaates geschützt ist.
- Das Geschmacksmuster stellt eine missbräuchliche Verwendung von **Hoheitszeichen** (z.B. Flaggen, Wappen, etc.) dar

34

## Schutzumfang

- Der Umfang des Schutzes aus einem Recht an einem Muster erstreckt sich auf jedes Muster, das beim **informierten Benutzer** keinen anderen Gesamteindruck hervorruft.
- Bei der Beurteilung des Schutzzumfangs wird (wie bei der Eigenart) der Grad der Gestaltungsfreiheit des Schöpfers bei der Entwicklung seines Musters berücksichtigt.
- Es handelt sich beim Schutzzumfang auch um „denselben“ Gesamteindruck wie bei der Eigenart.

35

## Verletzungsklagen (EU-Muster)

Die Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte (in Österreich das Handelsgericht Wien) sind ausschließlich zuständig.

36

## Weitere musterrechtliche Bestimmungen (Auszug)

- Vorbenutzerrecht für den gutgläubigen Benutzer im Inland (AT-MU)/ in der EU (EU-MU).
- EWR-weite Erschöpfung der Rechte.
- Der Musterschutz beginnt mit dem Tag der Registrierung und ist viermal um fünf Jahre verlängerbar - also maximale Laufzeit: 25 Jahre.

37

## Nicht registriertes EU-Muster

- Die EU-Verordnung kennt neben dem registrierten Gemeinschaftsgeschmacksmuster auch ein unregistriertes Muster.
- Entstehung des Schutzes: durch Fachkreis-Veröffentlichung in der EU
- Schutz: nur bei Nachahmungen
- Schutzdauer: 3 Jahre
- Achtung: Vorveröffentlichung im EU-Ausland kann Neuheit zerstören. Keine Neuheitsschonfrist!

38

## Ausland Internationales Muster

- Haager Abkommen, AT über EU „Mitglied“
- Abbildungen, Sammelmuster wie EU-MU
- T&H : nicht mehr für US und JP (national besser), aber z.B. für CH und **GB (Brexit)!**
- Laufzeit: min. 15 Jahre, aber in jedem Land verschieden, so wie nationales MU, z.B. DE-Teil 25 Jahre, US-Teil 15 Jahre

39

## Ausland USA

- 6 Ansichten nötig, außer trivial
- strichlierte Linien erlaubt
- eigentlich keine Sammelmuster
- Laufzeit: 15 Jahre

40

## Ausland China

- 6 Ansichten nötig, außer trivial
- strichlierte Linien erlaubt (neu: 1.6.2021!)
- eigentlich keine Sammelmuster
- Laufzeit: 15 Jahre (neu: 1.6.2021!)  
(bisher 10 Jahre)

41

## Ausland Japan

- ähnlich Europa
- Laufzeit: 20 Jahre

42

## Nicht registriertes EU-Muster

- Die EU-Verordnung kennt neben dem registrierten Gemeinschaftsgeschmacksmuster auch ein unregistriertes Muster.
- Entstehung des Schutzes: durch Fachkreis-Veröffentlichung in der EU
- Schutz: nur bei Nachahmungen
- Schutzdauer: 3 Jahre
- Achtung: Vorveröffentlichung im EU-Ausland kann Neuheit zerstören. Keine Neuheitsschonfrist!

43

## Geheimmuster

- Aufschub bis 30 Monate (EU-Muster)
- Rechtsdurchsetzung vor Veröffentlichung, wie nicht registrierte EU-Muster
- Internationales Muster auch 30 Monate Aufschub
- Sonstiges Ausland: Aufschub durch Prioritätsbeanspruchung und „Trödeln“ mit Nachreichungen

44

## TIP 1 für die Praxis

### 1. Muster

nur eine Ansicht (für höheren Schutzzumfang),  
schwarz/weiß, Zeichnung

### 2. Muster

In derselben Sammelanmeldung mit 6 Ansichten und  
Perspektive samt ausgezogenen Linien (für hohe  
Rechtsbeständigkeit und als Auslandspriorität)

### 3. Muster

wie 1. oder 2. in Farbe und/oder Foto

45

## TIP 2 für die Praxis

- **4. Muster** (und ev. weitere) in derselben Sammelanmeldung mit teilweise strichlierten Linien samt Beschreibung, dass teilweise strichlierte Linien nicht Gegenstand des Musters sind, hoher Schutzzumfang der ausgezogenen Linien. Einfärben und Einkreisen statt Strichlieren geht auch.
- **5. Muster** in derselben Sammelanmeldung mit Anwendungsbeispielen oder verschiedenen Stellungen („Mehrstellungsmuster“, „Bewegungsmuster“)

46

## TIP 3 für die Praxis

- Erzeugnisangabe: Teil von (Produkt aus Euro-Locarno-Liste) direkt aus der offiziellen Liste nehmen
- Beschreibung für detaillierte Produktangabe, Disclaimer der strichlierten Linien, Zweckangabe, „Clou“-Angabe

47

## TIP 4 für die Praxis

- Es besteht auch die Möglichkeit, überhaupt nur den Teil eines Erzeugnisses als solchen alleine ohne das übrige Erzeugnis darzustellen, dann heißt das Warenverzeichnis „Teil für ...“ (Einordnung in der Produktklasse) oder, wenn es sich um Verzierungen handelt „Verzierung für ...“ (Kl. 99).
- Achtung: Oft nicht tauglich als Auslandspriorität

48



## TIP 5 für die Praxis

- Mit diesen Verzierungen kann man dann praktisch einen produktunabhängigen Schutz erzielen, weil die Verzierung an sich geschützt wird.

49

## TIP 6 für die Praxis

- Das Erzeugnis kann auch ein graphisches Symbol sein - und zwar in Kl. 99 „Graphische Symbole“. Damit ist es möglich Bild(Marken)-Logos bzw. Wort-Bild(Marken)-Logos auch als Muster zu registrieren.
- **ACHTUNG:** Neuheit und Eigenart nötig - aber keine Unterscheidungskraft.

50

## TIP 7 für die Praxis

- Verfügbarkeitssuche ist schwierig, aber Suche nach Namen des Inhabers geht gut
- Datenbanken auf EUIPO Website und „Google“ Wort/Bild-Suche
- Neuheitsprüfung (nicht so wichtig, weil ohnehin billig)
- Eingriffsprüfung/Verletzungsprüfung (an sich wichtig, aber sehr schwierig)

51

## Der angebissene Keks

Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 1114292-0001 ist nichtig wegen vorveröffentlichter Kekse, die außen gleich ausschauen.

Das Innere des Kekses wird erst beim Durchbrechen (Abbeißen) sichtbar. Folglich betrifft dieses Merkmal nicht die Erscheinungsform des fraglichen Erzeugnisses.



52

## Herzförmige Tomate

Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 1943283-0001



Die herzförmige Tomate ist ein lebender Organismus und damit im Sinne der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung kein Erzeugnis. Ob die Anmeldung als Ziergegenstand etwas gebracht hätte, ist offen

53

## Angeschnittene Melone

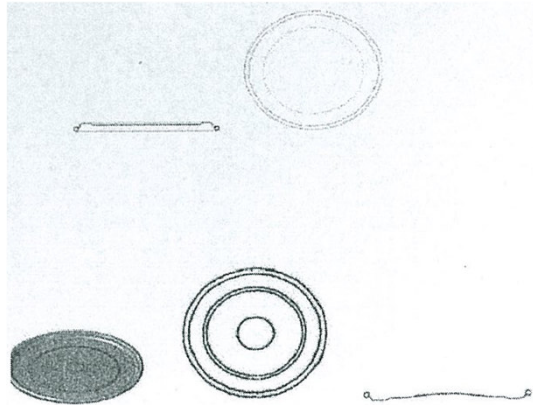
Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 549951-0001



Die angeschnittene Melone wurde aber doch registriert (vielleicht weil der Anmelder „Monsanto“ heißt?).

54

## Gleicher Gesamteindruck? Beispiel 1



Muster Nr. 53186-01

„GLEICH“

Muster Nr. 74463-01

55

## Gleicher Gesamteindruck? Beispiel 2

Vorveröffentlichtes  
Muster



2000

Registriertes Muster



2005

**Registriertes Muster nichtig?**

**Der EuGH sagt: NEIN! „Das ältere Mandl ärgert sich,  
das jüngere nicht!“**

56

## Bester Schutz?



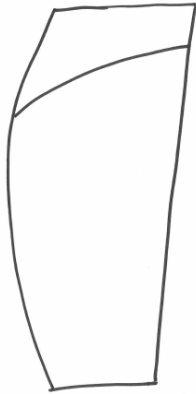
57

## Muster 1



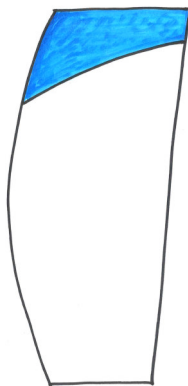
58

## Muster 2



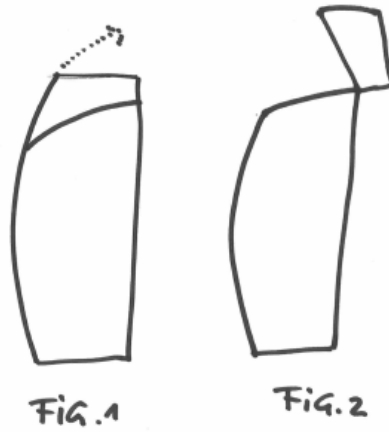
59

## Muster 3



60

## Muster 4



61

## Verletzungsform



62

## Muster – reine Geschmackssache?

**NEIN!**

- Wenn es irgendwie um das Aussehen geht, sind Muster keine „Geschmackssache“, sondern ein **MUSS**.
- Kostengünstiges, mächtiges Schutzrecht mit 25 Jahren Laufzeit und der ganzen EU als Markt.
- Auch USA, China und Japan haben ein gutes Musterwesen.

63

**DANKE  
und  
ENDE**

64